



Num. LXXXVI.

Verordnung, die Nutzung des Unterpfands auf Gutsherrlich
bewilligte und ingrossirte Forderungen betreffend,
von 1786.

In der Hypothekenordnung Num. 179. 2. B. der L. B. ist §. 29. verordnet, daß, wann aus einer Gutsherrlich bewilligten, am Amt vollzogenen und ins Hypothekenbuch eingetragenen Pfandveranschreibung eines Eigenbehörigen die Schuld nicht abgetragen würde, alsdann das Unterpfand dem Gläubiger zur Nutzung auf Kapital und Zinsen, bis zur Tilgung, untergeben und bey einer darauf erfolgenden Abmeyerung, oder Elocation derselbe, wann er nicht aus dem Erbgut bezahlt wird, diese Pfandnutzung behalten solle.

Nach §. 4. der Verordnung Num. 277. 2. B. der L. B. soll nun auch ein eigenbehöriger oder meyrstädtischer Hof, wegen Polizeyordnungsmäßiger darauf haftender Schulden, mit Gutsherrlicher Bewilligung eben so, wie nach §. 1. derselben Verordnung der erbeigenthümliche, erbmeyrerstädtische, auch erbzins- oder erbpachtsflichtige Hof es soll, ganz verkauft oder vertheilt werden, sonst aber keine Trennung desselben geschehen. Und in der Concursordnung Num. 288. gedachten B. ist es §. 8. hierin bey solchen beyden Gesetzen gelassen worden. Zener letzte Anhang, daß keine Trennung geschehen solle, hat die Anfrage veranlaßt, ob bey solchem Verkaufen und Vertheilen eines eigenbehörigen Hofes der Besitzer

eines

eines Gutsherrlich bewilligten, Amtlich verschriebenen und ingrossirten Unterpfands, dies herausgeben und seine Bezahlung vom Kaufgeld des verkauften oder vertheilten Hofes, nach dem Classificationsurtel erwarten müsse, und so die in der Hypothekenordnung bestimmte Pfandnutzung nicht mehr fortbauren dürfe?

Auf davon gehaltenem Vortrag haben nun Ihre Hochgräflichen Gnaden der gnädigste Herr Vormund und Regent jene Befehle so mehr vereinigt und im hier in Frage seyenden Gegenstand dahin erklärt: daß, wann die gerichtliche Immission in ein solches, mit Gutsherrlicher Bewilligung Amtlich verschriebenes und ingrossirtes Unterpfand von einem eigenbehörigen Hof wirklich geschehen ist, sonst aber nicht, der Besitzer desselben solches, mit Vorbehalt des juris potioris für dem Gläubiger, der es erweisen will und kann, zum Verkauf oder Vertheilen des Hofes abzutreten nicht schuldig seyn, sondern es auf Kapital und Zinsen, bis zur Tilgung, in Nutzung behalten, dagegen aber darauf, in Gemäßheit des §. 25. der Hypothekenordnung die theilbare Lasten vertheilt, und Hülfsgeld für die unvertheilbare übernommen werden sollen. Daß keiner, wann Verkauf des Hofes im Ganzen geschehen, dessen Käufer; wann aber Vertheilung erfolgt, der Käufer des Theils, wozu das so abgetrennte Grundstück bey der Vertheilung, die immer darauf erstreckt werden muß, gekommen ist, jenes Hülfsgeld erhalten und auch jenem Käufer sowol, als diesem nach der Tilgung der Schuld durch Nutzung oder durch baare Bezahlung, die ihm frey bleibt, das Unterpfand übergebe, und so mit dem im Ganzen, oder in Theilen verkauften, eigenbehörigen Hof wieder vereinigt werden könne und solle. Welche in führender Regierung von Hoher Vormundtschaft gegebene Erklärung allen Obergerichten und Aemtern zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird. Demold den 2ten Ma 1786.

Gräflich Sippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXVII.